

**Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,**

im Rahmen dieses Sonderrundschreibens möchten wir Ihr Augenmerk auf ein für Sie besonders wichtiges sowie kritisches Thema lenken: **die Finanzpolizei**. In weiterer Folge dürfen wir Sie daher über ihre Rechte und Pflichten sowie über vorbeugende Maßnahmen informieren, damit der geordnete und reibungslose Ablauf einer finanzpolizeilichen Kontrolle gewährleistet ist.

### **Was ist die Finanzpolizei?**

Die Finanzpolizei ist eine seit Anfang 2011 bestehende **Betrugsbekämpfungseinheit** des Finanzministeriums, welche mit 1.7.2013 aus den bestehenden finanzbehördlichen Strukturen herausgelöst und in eine bundesweit agierende besondere Organisationseinheit umgewandelt wurde. Mit dieser Umwandlung wurde die Finanzpolizei zu keiner eigenständigen Behörde, sondern die agierenden Organe sind Organe der Behörde, in deren Amtsbereich das entsprechende „Team Finanzpolizei“ eingerichtet ist. Möchte man sich gegen eine konkrete Maßnahme eines Finanzpolizeiorgans wehren, muss man sich gegen die Behörde richten, der dieses Verhalten im Einzelfall zuzurechnen war, nicht gegen die Organisationseinheit Finanzpolizei.

### **Welche Aufgaben hat die Finanzpolizei?**

Die Finanzpolizei hat ein anspruchsvolles Leitbild: Die Finanzpolizei soll durch Kontrollen faire und gleiche Bedingungen für alle Teilnehmer am Wirtschaftsleben gewährleisten und Wettbewerbsvorteile aus Schwarzarbeit, Sozial- und Abgabebetrag verhindern. Entsprechend vielfältig sind ihre Aufgaben:

- Steueraufsicht (Vertretungsrecht des Wirtschaftstreuhänders!)
- Sicherung von Abgabenansprüchen (Vertretungsrecht des Wirtschaftstreuhänders!)
- Einbringung von Abgabenrückständen (Vertretungsrecht des Wirtschaftstreuhänders!)
- Ordnungspolitische Aufgaben (Wirtschaftstreuhänder nur als Vertrauensperson!)
  - Aufdeckung illegaler Ausländerbeschäftigung
  - Aufdeckung von Verstößen gegen arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen (Lohn- und Sozialdumping)
  - Aufdeckung von Verstößen gegen arbeitslosenversicherungsrechtliche Meldepflichten

- Aufdeckung von illegaler Gewerbeausübung
- Aufdeckung von Sozialbetrug
- Aufdeckung von Verstößen im Zusammenhang mit Arbeitskräfteüberlassung
- Glückspielaufgaben
- Auftragsaufgaben
  - Nachschau/Prüfung gem. Finanzstrafgesetz im Auftrag der Finanzstrafbehörde (Vertretungsrecht des Wirtschaftstreuhanders!)
  - Ermittlungen des Verdachts des Sozialbetrugs gem. Strafgesetzbuch (Wirtschaftstreuhandner nur als Vertrauensperson!)

Im Ergebnis hat die Finanzpolizei eine große Anzahl an Gesetzen bzw. Aufgaben zu vollziehen und abhängig von der jeweiligen Vollzugsmaterie unterschiedliche Verfahrensordnungen. Für die oben aufgezählten vielschichtigen Tätigkeiten gibt es **KEINE einheitliche Verfahrensordnung und auch KEIN einheitliches Vertretungsrecht für Wirtschaftstreuhandner.**

### **Was darf die Finanzpolizei?**

Die Befugnisse und Pflichten zur Wahrnehmung der umfangreichen Aufgaben der Finanzpolizei sind in den jeweiligen Materiengesetzen sowie in erster Linie im § 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (kurz AVOG) geregelt. Um sich gesetzeskonform verhalten zu können, muss der Betroffene die Rechtsgrundlage der konkreten Maßnahme der Finanzpolizei kennen. **Über die Rechtsgrundlage und die sich daraus ergebenden Pflichten hat daher zu Beginn jeder Amtshandlung von der Finanzpolizei eindeutig eine Belehrung zu erfolgen!** Im Detail sieht das AVOG keine Zwangsstrafen oder sonstigen Sanktionen zur Durchsetzung der Mitwirkungs- und Duldungspflichten vor. Solche können sich aber aus anderen Gesetzen ergeben (z.B. Zwangs-, Mutwillens-, oder Ordnungsstrafen gem. BAO) Im Überblick stehen der Finanzpolizei folgende Befugnisse zu:

- **Betretungs- und Befahrungsrecht gem. § 12 AVOG 2010**

Die Finanzpolizei darf Grundstücke und Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräume und Arbeitsstätten betreten und Wege befahren. Im Rahmen der Generalnorm (§ 12 AVOG 2010) ist dies nur dann erlaubt wenn Grund zur Annahme besteht, dass dort Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften begangen werden. Für diesen bedarf es nicht eines konkreten Verdachts eines bestimmten Gesetzesverstoßes, vielmehr soll eine entsprechende „Vermutung“ des Organs genügen. Dies stellt somit keine hohe Hürde für die Eingriffsbefugnisse gem. AVOG dar. **Jedenfalls umfasst das Betretungsrecht NICHT das Recht zur Durchsuchung der Räumlichkeiten!**

- **Betretungs- und Befahrungsrecht gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz (kurz AuslBG)**

Im Unterschied zum Betretungs- und Befahrungsrecht gem. AVOG dürfen Organe der Finanzpolizei ebenfalls Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer betreten werden. Darüber hinaus benötigt die Finanzpolizei keinen Grund zur Annahme einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften wie dies beim Betretungsrecht gem. AVOG der Fall ist. Ebenso ist auch im Fall des AuslBG **KEIN Recht zur Durchsuchung der Räumlichkeiten umfasst.**

- **Identitätsfeststellung**

Die Finanzpolizei darf die Identität von Personen feststellen. Im Rahmen der Generalnorm nur wenn ein Grund zur Annahme einer Zuwiderhandlung besteht, bei einer Kontrolle gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz ist dies, wie beim Betretungsrecht, auch ohne eine Annahme zulässig.

- **Fahrzeugkontrolle**

Die Finanzpolizei darf ohne Grund zur Annahme einer Zuwiderhandlung Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter überprüfen.

- **Auskunftsrecht**

Die Finanzpolizei darf von jedermann Auskunft über alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben maßgebenden Tatsachen verlangen.

- **Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen**

Bei Gefahr in Verzug sind darüber hinaus noch Sicherungsaufträge sowie Vollstreckungshandlungen und Sicherungsmaßnahmen erlaubt.

- **Festnahme von Ausländern gem. § 26 Abs 4 AuslBG**

Festnahmen sind in erster Linie durch die Organe der Sicherheitsbehörden vorzunehmen. Bei kumulativ vorliegenden Sachverhalten ist eine Festnahme gem. AuslBG durch Organe der Finanzpolizei zulässig:

- Gefahr in Verzug
- Verdacht der illegalen Beschäftigung gem. AuslBG
- Verdacht auf nicht rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich

- **Festnahme gem. Finanzstrafgesetz (kurz FinStrG)**

Eine Festnahme gem. FinStrG ist nur dann zulässig, wenn die Finanzpolizei als Organ der Finanzstrafbehörde agiert. Darüber hinaus ist eine Anordnung des Spruchsenatsvorsitzenden nötig, eine Festnahme ohne Anordnung ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Tatverdacht wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit
- Der Täter wird auf frischer Tat ertappt,
- Es besteht Flucht-, Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr

- **Festnahme nach der Strafprozessordnung im Bereich des Sozialbetrugsgesetz (kurz SozBeG)**  
Eine Festnahme gem. Strafprozessordnung (kurz StPO) bedarf einer Anordnung durch einen Staatsanwalt. In besonderen Fällen kann dies auch ohne Anordnung erfolgen, jedoch ist dieser Sachverhalt von geringer Bedeutung aufgrund des eingerichteten Journaldienstes der Staatsanwaltschaft.
- **Beschlagnahme von Glückspielautomaten gem. § 53 Glückspielgesetz (kurz GSpG)**  
Liegt der Verdacht einer verbotenen Ausspielung vor, ist eine Beschlagnahme der Glückspieleinrichtung zulässig. Eine Beschlagnahme gem. GSpG erfolgt durch physische Mitnahme bzw. durch Anbringung eines Verschlusses mittels Versiegelungsetikett. Etwaiges abgenommenes Geld ist beim nächstgelegenen Institut einzuzahlen bzw. im Safe der Finanzpolizei zu verwahren.
- **Feststellung steuerlich relevanter Sachverhalte**  
Die Organe der Finanzpolizei haben im Zuge einer Betriebskontrolle allgemeine Ermittlungen über abgabenrechtlich bedeutsamen Umstände zu tätigen und es sind sämtliche Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (kurz BAO) uneingeschränkt zu beachten. Darunter fallen zum Beispiel
  - Die Verhängung von Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen
  - Kassennachschau
  - Sicherung von Abgabenansprüchen, Einbringung von Abgabenrückständen.

### **Wie können Sie sich am besten vorbereiten?**

Die Kontrollen der Finanzpolizei sind für die Betroffenen regelmäßig eine Ausnahmesituation: **Die Finanzpolizei erscheint grundsätzlich unangekündigt und überraschend.** Mitunter kann es sich dabei um sehr groß angelegte Prüfungsaktionen in Zusammenarbeit mit anderen Behörden handeln. Die Kontrollen können auch außerhalb der Geschäftszeiten oder zu Stoßzeiten stattfinden. Der Betroffene muss damit rechnen, dass die Finanzpolizisten im Rahmen des Erlaubten alles tun werden, um zu Ergebnissen zu kommen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass es der Finanzpolizei primär um die Aufdeckung von Gesetzes- und Ordnungsverstößen sowie Beweiserhebung geht.

Kontrollen der Finanzpolizei werden dann bestmöglich abgewickelt werden können, wenn kein Anlass für Beanstandungen gegeben wird und man auf den Ablauf einer Kontrolle vorbereitet ist. Allgemeingültige Aussagen und Anleitungen können in diesem Zusammenhang aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gegeben werden. Typischerweise werden aber vor allem nachfolgende Punkte im Vorfeld abzuklären und abzarbeiten sein

### **Inhaltliche Vorbereitung:**

Der Unternehmer muss für eine inhaltliche Vorbereitung zunächst jene Unternehmensbereiche identifizieren, die bei einer Kontrolle der Finanzpolizei von Interesse sein könnten. Diese Risikoanalyse wird sich vor allem auf die Kernaufgabenbereiche der Finanzpolizei konzentrieren.

- Kernbereich „Allgemeine Steueraufsicht“  
Kontrollmaßnahmen der Finanzpolizei umfassen zum Beispiel:
  - Lokalaugenschein – Entspricht das am Papier erklärte den tatsächlichen Verhältnissen.
  - Prüfung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten
  - Verschaffung einer Momentaufnahme zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Grundaufzeichnungen. (z.B.: Losungsermittlung).
  - Erfassung von Firmendaten von Geschäftspartnern
  - Antrittsbesuche bei Neugründungen
  - Schwerpunktkontrollen (NoVA, Kassennachschau, Großevents usw.)
  - Branchenschwerpunkte (Bau, Baunebengewerbe, Gastronomie usw).
- Kernbereich „Arbeitsmarkt/Sozial- und Lohndumping/Sozialbetrug“  
folgende Kontrollmaßnahmen gibt es zum Beispiel:
  - Kontrolle auf Unterentlohnung
  - Korrekte und rechtzeitige Anmeldung zur Sozialversicherung
  - Notwendige Grundaufzeichnungen (Arbeitszeitaufzeichnungen)
  - Kontrolle auf Scheinselbstständigkeit
- Kernbereich „sonstige Kontrollbereiche“, insbesondere
  - Ausländerbeschäftigung
  - Arbeitskräfteüberlassung
  - Gewerbeberechtigungen
  - Glückspiel

### **Vorbereitung vorlagepflichtiger Unterlagen:**

Im Rahmen der inhaltlichen Vorbereitung und Risikoanalyse ist auch zu ermitteln, welche Dokumente für den Fall einer Finanzpolizeikontrolle bereitgehalten und vorgelegt werden müssen. Alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente sollten stets griffbereit sein. Es kann sich im Einzelfall durchaus als sinnvoll erweisen, wenn auch Unterlagen und Dokumente griffbereit vorliegen, die von Gesetzes wegen nicht zwingend vorzulegen sind, um Kontrollmaßnahmen rasch und effizient abwickeln zu können. Bitte beachten Sie jedoch: Die Finanzpolizei darf nur jene Unterlagen einsehen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vorzulegen sind. **Das Einsichtsrecht der Kontrollorgane bedeutet nicht zugleich auch das Recht zur Mitnahme dieser Unterlagen (= Sicherstellung/Beschlagnahme).** Eine ordentliche

Vorbereitung der Unterlagen kann sich zum Beispiel für die obigen Kernbereiche wie folgt gestalten:

- Kernbereich „Allgemeine Steueraufsicht“:
  - Dokumentation über das Kassensystem, Beschreibung/Workflow zur innerbetrieblichen Lösungsermittlung etc.
  - Verträge mit Subunternehmern, samt dazugehörige Grundaufzeichnungen wie z.B.: Stundennachweise, UID-Kontrollabfragen, Firmenbuchauszüge, Identitätsnachweise Ihrer Geschäftspartner etc.
  - Kopien wichtiger Verträge in Zusammenhang mit z.B.: Unternehmens- oder Grundstückskäufen etc.
  - Buchnachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen und Exporte in Drittländer etc.
- Kernbereich „Arbeitsmarkt/Sozial- und Lohndumping/Sozialbetrug“:
  - An- und Abmeldungen zur Gebietskrankenkasse, etc.
  - Arbeitsverträge, Dienstzettel etc.
  - Ausweiskopie, Meldezettelkopie etc.
  - Stundenaufzeichnungen etc.
- Kernbereich „sonstige Kontrollbereiche“:
  - Beschäftigungsgenehmigungen, Meldung der Beschäftigung von entsandten Arbeitnehmern an die Zentrale Koordinationsstelle etc.
  - Kopie des Gewerbescheins etc.
  - Kopien von Arbeitskräfteüberlassungsverträgen etc.

Eine von den übrigen Geschäftsunterlagen **getrennte und geordnete Aufbewahrung** stellt sicher, dass sie im Fall einer Finanzpolizeikontrolle rasch und vollständig zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird durch eine getrennte Aufbewahrung sichergestellt, dass die Finanzpolizei tatsächlich nur die angefragten Unterlagen einsehen kann und weitergehende Ermittlungen können damit u.U. vermieden werden.

### **Organisatorische Vorbereitung:**

Neben der inhaltlichen Vorbereitung ist im Vorfeld auch sicherzustellen, dass alle Betroffenen im Falle einer Finanzpolizeikontrolle wissen, wie eine solche ablaufen kann, welche Punkte es dabei zu beachten gibt und wie man sich am besten zu verhalten hat. Dieses Wissen sollte nicht nur in der Geschäftsleitung oder bei einer Einzelperson vorhanden sein, vielmehr sollten auch Mitarbeiter entsprechend vorbereitet sein.

- Vorkehrungen:
  - Kontaktperson/en für Finanzpolizeikontrollen bestimmen
  - Aufbewahrung und Ablage der vorbereiteten Unterlagen sowie Information der Kontaktperson über den Aufbewahrungsort.
  - Anweisung der Mitarbeiter, wer bei Eintreffen der Finanzpolizei zu informieren ist.
- Schulung der Mitarbeiter:
  - Was und warum prüft die Finanzpolizei?
  - Verhalten während einer Finanzpolizeikontrolle.
  - Rolle von Sekretariat/Empfang
  - Rolle der Kontaktperson
  - Verhalten bei Befragung
    - Förmliche Befragung professionell abwickeln
    - Fragen über betriebliche Belange nur beantworten, wenn sichergestellt ist, dass die Antworten förmlich protokolliert werden.
    - Fragen sollten erst dann beantwortet werden, wenn hinreichend klar dargelegt wurde, warum und auf welcher Rechtsgrundlage Auskunft verlangt wird
    - Beisein einer Vertrauensperson verlangen
    - Nur die gestellten Fragen beantworten und keine bloßen Vermutungen zu Protokoll geben.
    - Gegebenenfalls schriftliche Fragebeantwortung anbieten.

### **Verhalten während einer Finanzpolizeikontrolle:**

Als unterstützenden Leitfaden möchten wir Ihnen folgende Eckpunkte näher bringen um die Bewältigung dieser Ausnahmesituation für Sie zu vereinfachen und einer möglichen Eskalation der Situation vorzubeugen:

#### Allgemeines Verhalten:

- Ruhe bewahren!
- Kooperationsbereitschaft zeigen!
- Freundlich bleiben!

#### Ablauf der Kontrolle:

- Aufgaben Empfang/Sekretariat:
  - Sofortige Information der Kontaktperson sowie der Geschäftsleitung
  - Finanzpolizisten sofort nach deren Eintreffen in einen separaten Besprechungsraum bitten.
- Aufgaben Kontaktperson:

- Umgehende Information eines Parteienvertreters (Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt)
- Aufforderung an die Kontrollorgane sich auszuweisen, falls dies nicht unaufgefordert geschehen sollte
- Dienstnummer des Einsatzleiters notieren
- **Wichtig: Erfragen Sie die Rechtsgrundlage der Kontrolle!**
- Fordern Sie eine Rechtsbelehrung über Ihre Rechte und Pflichten, den Verfahrensablauf sowie allfällige Rechtsfolgen ein.
- Klären Sie die organisatorischen Details der Kontrolle
  - Die Finanzpolizei ist angehalten, eine Beeinträchtigung des laufenden Geschäftsbetriebs möglichst zu vermeiden!
- Begleitung der Kontrollorgane im Betrieb
- Gestatten sie grundsätzlich keine freiwillige Durchsuchung von Orten oder Gegenständen!
  - Das Betretungs- und Befahrungsrecht umfasst KEIN Recht auf Durchsuchung!
- Machen Sie sich ausreichend Notizen um den Ablauf zu dokumentieren!

#### Unterlagenvorlage:

- Die Finanzpolizei darf nur jene Unterlagen einsehen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vorzulegen sind. Deshalb ist es besonders wichtig die genaue Rechtsgrundlage der Kontrolle zu erfahren, da sich daraus ergibt welche Unterlagen vorzulegen sind!
  - Das Einsichtsrecht schließt nicht das Recht zur Mitnahme der Unterlagen mit ein!
  - Es gibt keine Verpflichtung, Unterlagen freiwillig heraus geben zu müssen. Die berechtigte Nichtherausgabe stellt kein Schuldeingeständnis dar!
- Dokumentieren welche Unterlagen eingesehen und übergeben wurden.
- Von übergebenen Unterlagen Kopien anfertigen.

#### Befragung durch die Finanzpolizei:

- Förmliche Befragung professionell abwickeln.
- Jeder Betroffene sollte abklären, ob die Befragung/Vernehmung als Zeuge, Auskunftsperson oder Beschuldigter erfolgt und eine entsprechende Rechtsbelehrung einfordern.
  - Zeugen/Auskunftspersonen dürfen z.B.: die Aussage verweigern, wenn eine Gefahr der Selbstbelastung oder eine Gefahr der Belastung von Angehörigen besteht!

- Verdächtige/Beschuldigte sind vor der Vernehmung über den gegen sie bestehenden Tatverdacht und die Beschuldigtenrechte zu informieren.

#### Dokumentation der Kontrolle:

- Soweit eine Niederschrift über die durchgeführte Kontrollmaßnahme anzufertigen ist, Kopie der Niederschrift anfordern.
- Niederschrift auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen verlangen, sollte ein Sachverhalt nicht korrekt festgehalten worden sein oder die Kontrolle Anlass zu Beanstandungen geben.
- Protokollierung der Kontrollmaßnahme durch die Kontaktperson, vor allem dann, wenn es keine Niederschrift gibt. Der Ablauf der Kontrolle sollte jedenfalls mittels Gedächtnisprotokoll festgehalten werden.

#### ***Wir unterstützen Sie in diesen schwierigen Zeiten!***

Das Team der i-tax Steuerberatung unterstützt Sie in diesen schwierigen Zeiten professionell und kompetent!

Schon im Vorfeld können wir Ihnen unsere Unterstützung anbieten in dem wir gemeinsam Ihre Abläufe analysieren, Risikofelder identifizieren und Maßnahmen für eine geordnete formell korrekte finanzpolizeiliche Kontrolle darlegen.

Sollten Sie am Anfang oder Mitten in einer Kontrolle sein, sind wir als Ihr hoch professioneller Partner an Ihrer Seite um Ihre Rechte und Pflichten zu verteidigen.